



Merkblatt: Rechtliche Betrachtung zur Unerlässlichkeit von Tierversuchen und den Bewilligungsvoraussetzungen

Belastende Tierversuche sind seit dem Erlass des Tierschutzgesetzes 1978 auf das *unerlässliche Mass* zu beschränken. Aktuell gelten [Artikel 11](#) und [Artikel 17](#) Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG). Im Wesentlichen bedeutet dies, dass so wenige belastende Tierversuche wie irgend möglich bewilligt werden dürfen und dass diese so belastungsarm wie möglich durchgeführt werden müssen. Es muss also eine Abwägung der gegenläufigen Interessen (Güterabwägung) stattfinden, um zu entscheiden, ob ein konkreter Tierversuch zulässig ist. Rechtlich handelt es sich beim unerlässlichen Mass um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Die Interessen sind zu bestimmen, unter anderem die Forschungsfreiheit ([Art. 20](#) Bundesverfassung BV) und das Verfassungsinteresse des Tierschutzes ([Art. 80](#) Abs. 2 Abs. 2 lit. b BV). Beide verfassungsmässig geschützten Interessen sind gleichrangig. Im Einzelfall ist zu bestimmen, wie gross das Forschungsinteresse und das Interesse des Tierschutzes sind und diese sind hernach gegeneinander abzuwägen.

Mit verschiedenen Revisionen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutzverordnung wurden die Bestimmungen über Tierversuche über die Jahrzehnte detaillierter gefasst, teilweise ausgeweitet oder in ihrer Bedeutung verändert sowie neu gruppiert. Wie sich die Bestimmungen aufeinander beziehen und wie weit sie reichen, geht nicht allein aus dem Text hervor (z. B. unerlässliches Mass, Güterabwägung). Daraus ergeben sich Inkonsistenzen und teilweise unterschiedliche Interpretationen durch Mitarbeitende der Fachstellen, der kantonalen Tierversuchskommissionen (TVK) und des BLV sowie durch Fachorganisationen. Dies führt zu Diskussionen und Unterschieden in Publikationen und kann Missverständnisse verursachen.

In diesem Dokument wird beschrieben, wie Bestimmungen über Tierversuche von den Veterinärbehörden und den Tierversuchskommissionen bei der Prüfung von Tierversuchsgesuchen angewendet werden und welche Begriffe dabei zur Anwendung kommen (s. [Ziff. 1](#)). Zudem stellt dieses Dokument den Bezug zwischen gebräuchlichen Begriffen und den gesetzlichen Bestimmungen her, indem die verschiedenen Regelungen den abschliessend aufgezählten Bewilligungsvoraussetzungen zugeordnet werden (s. [Ziff. 2](#)). In den Unterkapiteln 2.1 bis 2.8 ist der Bezug zu im Fachgebiet gebräuchlichen Begriffen tabellarisch dargestellt. Ziffer 2 dient bei Bedarf als Nachschlagehilfe.

Zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses wird allen Beteiligten empfohlen, die in Ziffer 1 umschriebenen Begriffe bei Diskussionen, in Dokumenten zum Thema in Fachkreisen sowie bei der Prüfung und Beurteilung von Tierversuchsgesuchen zu verwenden.

Dieses Dokument ist in folgende Unterkapitel eingeteilt:

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Einheitlicher Gebrauch der Begriffe | 2 |
| 1.1 | Rahmenbedingungen für Tierversuche | 2 |
| 1.2 | Unerlässliches Mass von Tierversuchen..... | 2 |
| 1.3 | Güterabwägung bei Tierversuchen | 3 |
| 2 | Gesetzliche Bestimmungen und ihr Bezug zu gebräuchlichen Begriffen | 4 |
| 2.1 | Bewilligungsvoraussetzung: mit dem Versuch wird das unerlässliche Mass nicht überschritten | 5 |
| 2.2 | Bewilligungsvoraussetzung: aus der Güterabwägung nach Art. 19 Abs. 4 TSchG ergibt sich die Zulässigkeit des Versuchs | 8 |
| 2.3 | Bewilligungsvoraussetzung: es wird kein unzulässiger Versuchszweck angestrebt | 9 |
| 2.4 | Bewilligungsvoraussetzung: geeignete Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie geeignete belastungsmindernde Massnahmen sind festgelegt | 10 |
| 2.5 | Bewilligungsvoraussetzung: die Anforderungen an die Zucht und die Erzeugung, die | |

| | | |
|------------|---|-----------|
| | Haltung, den Umgang, die Räumlichkeiten und Gehege, die Herkunft und die Markierung sind erfüllt..... | 11 |
| 2.6 | Bewilligungsvoraussetzung: die Anforderungen an die Institute und Laboratorien für das Durchführen der Versuche werden eingehalten | 15 |
| 2.7 | Bewilligungsvoraussetzung: die personellen Anforderungen werden eingehalten | 17 |
| 2.8 | Bewilligungsvoraussetzung: die Verantwortlichkeiten für die Tierhaltung vor dem Versuch, während des Versuchs und nach dem Versuch sind geregelt | 18 |

1 Einheitlicher Gebrauch der Begriffe

Bei der Prüfung von Tierversuchsgesuchen werden von den Veterinärbehörden und den Tierversuchskommissionen die nachfolgend erläuterten Begriffe genutzt. Diese Begriffe werden auch in den Dokumenten des Manuals Tierschutzvollzug, einem internen Handbuch des Veterinärdienstes Schweiz verwendet. Verschiedene Begriffsbeschreibungen sind zudem im Glossar des Manuals Tierschutzvollzug festgehalten, um die entsprechenden Abkürzungen und Synonyme für die Tierversuchsprüfung verfügbar zu machen.

1.1 Rahmenbedingungen für Tierversuche

Unter Rahmenbedingungen zu Tierversuchen werden alle Vorgaben zusammengefasst, die bei allen Tierversuchsprojekten generell und gleich einzuhalten sind.

Die Rahmenbedingungen umfassen folgende Bereiche:

- Anforderungen an die Erzeugung und das Züchten von Versuchstieren, einschliesslich gentechnisch veränderter Tiere (GVT);
- Anforderungen an die Haltung (Räume, Gehege), einschliesslich Umgang mit den Versuchstieren, Zucht, Handel, Markierung sowie Herkunft der Versuchstiere (bewilligte Haltung, Ausnahmen);
- Anforderungen an Institute und Laboratorien;
- personelle Anforderungen, einschliesslich Verantwortung für die Durchführung von Tierversuchen.

Die Erfüllung der Rahmenbedingungen ist Voraussetzung, damit das Tierversuchsgesuch weiter geprüft werden kann.

| | |
|----------------|---|
| Hinweis | Sind Ausnahmen von den ausformulierten Normen zum Erreichen des Versuchsziels im konkreten Tierversuchsprojekt notwendig, müssen sie im Einzelfall ausreichend begründet sein. |
| Wichtig | Ebenso gibt es Tierversuchsprojekte, bei welchen weitergehende Anforderungen an Personal, Herkunft, Haltungsbedingungen usw. notwendig sind, um die belastungsärmste und geeignete Durchführung der Versuche zu gewährleisten. Solche Prüfungsaspekte fallen nicht unter die Rahmenbedingungen, sondern sind Teil der Prüfung der instrumentellen Unerlässlichkeit. |

1.2 Unerlässliches Mass von Tierversuchen

[Art. 17](#) TSchG verlangt, dass belastende Tierversuche auf das unerlässliche Mass zu beschränken sind. Die Anforderungen an das unerlässliche Mass bei belastenden Tierversuchen sind erfüllt, wenn das Versuchsvorhaben einen zulässigen Versuchszweck verfolgt und die instrumentelle Unerlässlichkeit in allen Aspekten (Eignung und Erforderlichkeit) erfüllt ist.

Zulässiger Versuchszweck heisst, dass das konkrete Ziel des Tierversuchs zwingend einen Zweckbereich von [Art. 137](#) Abs. 1 TSchV verfolgen muss (schutzwürdige Interessen des Menschen). Einschränkend dazu darf mit dem Ziel kein unzulässiger Versuchszweck nach [Art. 138](#) Abs. 1 TSchV verfolgt werden. Die unzulässigen Versuchszwecke sind in die Begutachtung auf zulässige Versuchszwecke im Rahmen der Prüfung des unerlässlichen Masses zu integrieren. Der Artikel präzisiert Art. 137 Abs. 1 TSchV, auch betreffend Herstellung gentechnisch veränderter Tiere (GVT).

Die Prüfung der instrumentellen Unerlässlichkeit umfasst:

- Die Prüfung auf Erforderlichkeit eines Versuchsvorhabens umfasst die Beurteilung des eingereichten Gesuchs nach dem Konzept der [3R - Replace, Reduce, Refine](#). Die Prüfung auf Eignung eines Versuchsvorhabens umfasst die Beurteilung des eingereichten Versuchs nach dem Konzept der 3V (Modellvalidität, interne Validität, externe Validität).

Hinweis Bei jedem Tierversuchsprojekt ist im Rahmen der instrumentellen Unerlässlichkeit zu prüfen, ob weitergehende oder abweichende Anforderungen an Personal (z. B. Spezialausbildung in Chirurgie), Herkunft (z. B. keine Versuchstiere aus früherem Versuch), Haltungsbedingungen (z. B. nur Weichfutter), Infrastruktur (z. B. speziell präzises Messequipment), usw. notwendig sind, um die belastungsärmste und geeignete Durchführung der Versuche zu gewährleisten. Solche Prüfaspekte fallen nicht unter die Rahmenbedingungen.

Die Erfüllung der Anforderungen des unerlässlichen Masses sowie der Rahmenbedingungen ist Voraussetzung dafür, dass eine Güterabwägung durchgeführt werden kann.

1.3 Güterabwägung bei Tierversuchen

Die Güterabwägung bei Tierversuchen bezeichnet das Verfahren, um die Belastungen, die den Tieren durch das Versuchsvorhaben entstehen, gegenüber den mit dem Versuchsvorhaben verfolgten schutzwürdigen gesellschaftlichen Interessen abzuwägen. Ein Versuchsvorhaben ist nur dann zulässig, wenn die schutzwürdigen gesellschaftlichen Interessen an den Versuchsergebnissen gewichtiger beurteilt werden als die Belastung der Tiere (s. [Art. 19](#) Abs. 4 TSchG). Im Sprachgebrauch unüblich wird in Art. 19 Abs. 4 für die schutzwürdigen gesellschaftlichen Interessen an den Ergebnissen des Versuchsvorhabens der Begriff «Kenntnisgewinn» verwendet (s. Hinweis unten).

Die Güterabwägung wird auch Prüfung der finalen Unerlässlichkeit genannt (nicht zu verwechseln mit dem unerlässlichen Mass von Tierversuchen im Sinne von [Art. 17](#) TSchG). Die beiden Begriffe werden synonym verwendet. Der ebenfalls gleichbedeutende Begriff Interessenabwägung ist weniger gebräuchlich.

Die Schritte der Güterabwägung sind:

1. Erfassen der schutzwürdigen gesellschaftlichen Interessen, die mit dem konkreten Versuchsvorhaben verfolgt werden;
2. Erfassen der Belastungen der Tiere durch das konkrete Versuchsvorhaben, einschliesslich Anzahl betroffene Tiere;
3. Gewichten der schutzwürdigen gesellschaftlichen Interessen, die mit dem konkreten Versuchsvorhaben verfolgt werden;
4. Gewichten der Belastungen der Tiere durch das konkrete Versuchsvorhaben, einschliesslich Umfang betroffener Tiere;
5. Abwägen des Gewichts der gegenläufigen Interessen.

Die Eidgenössische Ethikkommission für Gentechnik im ausserhumanen Bereich (EKAH) und die Eidgenössische Kommission für Tierversuche (EKTV) haben im Februar 2001 zur Würde des Tieres und zur Güterabwägung eine gemeinsame Stellungnahme¹ verfasst, bevor 2005 die Würde des Tieres ins Tierschutzgesetz aufgenommen wurde. Darin werden die pathozentrischen Belastungen (Schmerzen, Leiden, Schäden, Angst) und die nicht pathozentrischen Belastungen (übermässige Instrumentalisierung, tiefgreifender Eingriff ins Erscheinungsbild, Erniedrigung) beschrieben, die bei fehlender Rechtfertigung durch eine Güterabwägung eine Würdeverletzung im Umgang mit Tieren darstellen. Ebenso dargestellt wird das Vorgehen der Güterabwägung mit Erfassung der gegenläufigen Interessen, deren Gewichtung und schliesslich der Abwägung.

Die Arbeitsgruppe Würde von Tieren des BLV hat 2020 eine Publikation zur Güterabwägung verfasst. Sie beinhaltet Ausführungen zum Vorgehen. Darin werden die dargelegten fünf Schritte als Güterabwägung im

¹ [gemeinsame Stellungnahme](#) EKAH und EKTV

engeren Sinne bezeichnet (s. Güterabwägung, BLV 2020²).

Die Wegleitung SAMW³ enthält verschiedene nützliche Informationen zum Vorgehen während der Gesuchprüfung, hat aber eine andere Einteilung und Abfolge.

Die Erfassung der Belastung und deren nachfolgende Gewichtung umfasst sowohl *pathozentrische Belastungen* – insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden, die dem Tier zugefügt werden, oder wenn es in Angst versetzt wird – als auch *nicht pathozentrische Belastungen* – insbesondere übermässige Instrumentalisierung des Tieres, tiefgreifende Eingriffe in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten oder Erniedrigung des Tieres. Zu berücksichtigen sind dabei alle Belastungen, die durch die Erzeugung oder Zucht sowie durch Massnahmen und Handlungen während des Tierversuchs entstehen.

| | |
|----------------|---|
| Hinweis | Für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit eines Versuchs sind die Belastungen nach Art. 24 und Art. 25 Tierversuchsverordnung (TVV) sowie weitere Belastungen der Tiere zu berücksichtigen, die sie durch Erniedrigung, tiefgreifende Eingriffe in ihr Erscheinungsbild oder ihre Fähigkeiten oder durch übermässige Instrumentalisierung erleiden (Art. 26 TVV). Die pathozentrische Belastung ist in Schweregrade eingeteilt. |
|----------------|---|

| | |
|----------------|--|
| Hinweis | Während die Tierschutzgesetzgebung die Interessen der Tiere anhand des Ausmasses der Belastung gewichtet (u. a. Schweregrade), enthält sie keine Bestimmungen zur Gewichtung der schutzwürdigen gesellschaftlichen Interessen (s. Art. 137 Abs. 1 TSchV: abschliessende Liste der zulässigen Versuchszwecke). In verschiedenen Ausführungen zur Güterabwägung bei Tierversuchen wird das gesellschaftliche Interesse an den Tierversuchsergebnissen nicht mit Erkenntnisgewinn, sondern <i>Erkenntnisgewinn</i> bezeichnet. Ansätze zur Erfassung und Gewichtung des Erkenntnisgewinns im Kontext der schutzwürdigen gesellschaftlichen Interessen werden unter dem Begriff <i>Forschungsnutzen</i> zusammengefasst. |
|----------------|--|

2 Gesetzliche Bestimmungen und ihr Bezug zu gebräuchlichen Begriffen

Die Bewilligungsvoraussetzungen für belastende Tierversuche sind in [Art. 140](#) Abs. 1 TSchV Bst. a bis h abschliessend aufgezählt. Für nicht belastende Tierversuche gelten die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss den Bst. e bis h (Art. 140 Abs. 2 TSchV).

In den folgenden Ziffern 2.1. bis 2.8 wird für jede Bewilligungsvoraussetzung eine Übersicht über die gesetzlichen Bestimmungen zu Tierversuchen gegeben und der Bezug zu den in ausführenden Dokumenten und Diskussionen gebräuchlichen Begriffen gemacht.

² [Güterabwägung bei Tierversuchen, BLV 11.08.2020](#)

³ [Wegleitung SAMW](#)

2.1 Bewilligungsvoraussetzung: mit dem Versuch wird das unerlässliche Mass nicht überschritten

Tabelle 1: Übersicht über die gesetzlichen Bestimmungen zu Tierversuchen, die der Bewilligungsvoraussetzung gemäss [Art. 140](#) Abs. 1 Bst. a TSchV zuzuordnen sind, sowie ihr Bezug zu gebräuchlichen Begriffen in Diskussionen und Publikationen

| Bestimmungen im Tierschutzgesetz (TSchG) | Bestimmungen in der Tierschutzverordnung (TSchV) und in der Tierversuchsverordnung (TVV) | Bezug zu Güterabwägung bei Tierversuchen, Wegleitung SAMW 2025 , Güterabwägung bei Tierversuchen BLV 2020 und weiterer gebräuchlicher Begrifflichkeit |
|---|---|--|
| <p>Art. 17</p> <p>Tierversuche, die dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen, sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen oder seine Würde in anderer Weise missachten können, sind auf das unerlässliche Mass zu beschränken.</p> <p>Art. 19</p> <p>Abs. 1</p> <p>Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen an Institute und Laboratorien, in denen Tierversuche durchgeführt werden dürfen, an die Aus- und Weiterbildung des Personals sowie die Bewilligungen von Versuchstierhaltungen, -zuchten und -handlungen.</p> <p>Abs. 2</p> <p>Der Bundesrat bestimmt die Kriterien zur Beurteilung des unerlässlichen Masses im Sinne von Art. 17.</p> <p>Art. 20</p> <p>Abs. 1</p> <p>Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen einem Tier nur zugefügt oder es darf nur in Angst versetzt werden, soweit dies für den</p> | <p>Art. 136</p> <p>Abs. 1</p> <p>Auflistung von Versuchen, die eine Belastung für ein Tier darstellen.</p> <p>Abs. 2</p> <p>Festlegen von Belastungskategorien nach Schwere, Präzisierung in Art. 26 TVV: Für die Verhältnismässigkeit eines Versuchs sind die <i>pathozentrische</i> Belastung durch Massnahmen, Eingriffe (Art. 24 TVV) und genetisch bedingte Veränderungen (Art. 25 TVV) sowie die <i>nicht pathozentrische</i> Belastung zu berücksichtigen.</p> <p>Art. 137</p> <p>Kriterien für die Beurteilung des unerlässlichen Masses</p> <p>Abs. 1</p> <p>Versuchsziel innerhalb der genannten Zweckbereiche (Bst. a., b., c. und d.)</p> <p>Abs. 2</p> <p>Versuchsziel mit Verfahren ohne Tierversuche, die nach dem Stand der Kenntnisse tauglich sind, nicht zu erreichen.</p> | <p><i>pathozentrische Belastung</i> (s. Art. 3 Bst. a TSchG): insbesondere dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen</p> <p><i>nicht pathozentrische Belastung</i> (s. Art. 3 Bst. a TSchG): insbesondere Erniedrigung des Tieres, tiefgreifende Eingriffe in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten, übermässige Instrumentalisierung (vgl. Zur Instrumentalisierung von Versuchstieren)</p> <p>Art. 136 Abs. 1 TSchV umfasst eine Auflistung sowohl pathozentrischer (Bst. a - j) als auch nicht-pathozentrischer Belastungen (Bst. k).</p> <p><i>zulässiger Versuchszweck</i></p> <p>Das konkrete Ziel des Tierversuchs muss in den Zweckbereichen von Art. 137 Abs. 1 TSchV liegen (Schutzwürdige Interessen des Menschen). Einschränkend dazu darf mit dem Ziel kein unzulässiger Versuchszweck nach Art. 138 TSchV verfolgt werden.</p> <p><i>instrumentelle Unerlässlichkeit</i></p> <p>Sie umfasst alle Aspekte der <i>Erforderlichkeit</i> und der <i>Eignung</i> eines Tierversuchs, um das konkrete Versuchsziel zu erreichen.</p> <p>Die Aspekte der <i>Erforderlichkeit</i> werden weiter den 3R von Russel und Burch (1957) zugeordnet:</p> |

| Bestimmungen im Tierschutzgesetz (TSchG) | Bestimmungen in der Tierschutzverordnung (TSchV) und in der Tierversuchsverordnung (TVV) | Bezug zu Güterabwägung bei Tierversuchen, Wegleitung SAMW 2025 , Güterabwägung bei Tierversuchen BLV 2020 und weiterer gebräuchlicher Begrifflichkeit |
|--|--|--|
| <p>Zweck des Tierversuchs unvermeidlich ist.</p> <p>Abs. 2 Versuche dürfen an evolutiv höherstehenden Tieren nur durchgeführt werden, wenn der Zweck nicht mit evolutiv niedriger stehenden Tierarten erreicht werden kann und keine geeigneten Alternativmethoden vorhanden sind (Aspekt der Erforderlichkeit).</p> <p>Abs. 3 Der Bundesrat regelt die weiteren Anforderungen an die Durchführung der Versuche.</p> | <p>Abs. 3 Die Methode muss unter Berücksichtigung des neusten Standes der Kenntnisse dazu geeignet sein, das Versuchsziel zu erreichen.</p> <p>Abs. 4 Ein Tierversuch und dessen Teile müssen so geplant werden, dass die Vorgaben nach Bst. a. (kleinste notwendige Anzahl Tiere und geringstmögliche Belastung), b. (zweckmässigste Verfahren für Auswertung und Statistik) und c. (Staffelung der Versuchsteile) eingehalten sind.</p> <p>Art. 135 Abs. 1 bis 9 regelt verschiedene Aspekte der Versuchsdurchführung, wobei dies keine abschliessende Liste sein kann, da Art. 137 Abs. 2 und 4 weitere Vorgaben zur Versuchsdurchführungen machen.</p> <p>Art. 113 Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zu Tierhaltung, Umgang, Zucht, Raumanforderungen, Transport, Herkunft und Markierung sind bei Versuchstieren zulässig, soweit sie zum Erreichen des Versuchsziels nötig und bewilligt sind. Sie sind im Einzelfall zu begründen und sollen so kurz wie möglich dauern.</p> <p>Art. 119 Abs. 1</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Replace (Ersatzmethoden); - Reduce (weniger Tiere im Versuch); - Refine (weniger pathozentrische Belastung für Versuchstiere und Tiere in Tierversuchen). <p>Es ist zu beachten, dass die Bestimmungen zur Erforderlichkeit unterschiedlich detailliert in Gesetz und Verordnung formuliert sind.</p> <p>So trägt Art. 135 TSchV den Titel Versuchsdurchführung. Die Absätze stellen keine eigene Gruppe von Vorgaben dar. Es sind ausschliesslich Vorgaben zur Erforderlichkeit, die besonders betont werden.</p> <p>Bei der Gesuchbeurteilung muss auch beachtet, dass die Anwendung der Vorgaben, die unter den Rahmenbedingungen zusammengefasst sind teilweise auch versuchsspezifisch zu beurteilen sind (s. Art. 113 und Art. 119 Abs. 1 und 2 TSchV). Dies wird durch Art. 141 Abs. 3 TSchV verdeutlicht. Das Ergebnis der Beurteilung solcher Abweichungen im Rahmen eines Tierversuchs gehört somit zur Erforderlichkeit eines Tierversuchs.</p> <p>Die Aspekte der Eignung der zum Einsatz kommenden Methodik werden weiter nach den 3V (wissenschaftliche Aussagekraft; (The ARRIVE guidelines 2.0 ARRIVE Guidelines) eingeteilt in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Modellvalidität (Güte des Tiermodells); - interne Validität (Zuverlässigkeit der postulierten Ursache-Wirkung-Relation); - externe Validität (Generalisierbarkeit der Ergebnisse). |

| Bestimmungen im Tierschutzgesetz (TSchG) | Bestimmungen in der Tierschutzverordnung (TSchV) und in der Tierversuchsverordnung (TVV) | Bezug zu Güterabwägung bei Tierversuchen, Wegleitung SAMW 2025 , Güterabwägung bei Tierversuchen BLV 2020 und weiterer gebräuchlicher Begrifflichkeit |
|--|---|---|
| | <p>Versuchstiere müssen vor dem Beginn eines Versuchs ausreichend an die lokalen Haltungsbedingungen sowie an den Kontakt mit Menschen, insbesondere an die im Versuch notwendige Handhabung, gewöhnt werden.</p> <p>Art. 141 Abs. 3</p> <p>Notwendige Abweichungen von folgenden Bestimmungen sind in der Bewilligung festzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Anforderungen an die Haltung, den Umgang, die Räumlichkeiten und Gehege, die Herkunft und die Markierung; b. Anforderungen an die Institute und Laboratorien zum Durchführen der Versuche; c. Unterbringung der Tiere in einer bewilligten Versuchstierhaltung; d. personelle Anforderungen. | <p>Zur Eignung enthalten das TSchG in Art. 19 Abs. 1 und die TSchV in Art. 137 Abs. 3 nur wenige Vorgaben; es fehlen detailliertere Bestimmungen.</p> <p>Bei der Gesuchsbeurteilung muss aber beachtet werden, dass die Vorgaben, die unter den Rahmenbedingungen zusammengefasst sind, versuchsspezifisch auch für die Beurteilung der Eignung relevant sein können (z. B. können mit den Instrumenten und Einrichtungen des Instituts die gewünschten Messungen ausreichend präzise vorgenommen werden?).</p> |

2.2 Bewilligungsvoraussetzung: aus der Güterabwägung nach Art. 19 Abs. 4 TSchG ergibt sich die Zulässigkeit des Versuchs

Tabelle 2: Übersicht über die gesetzlichen Bestimmungen zu Tierversuchen, die der Bewilligungsvoraussetzung gemäss [Art. 140](#) Abs. 1 Bst. b TSchV zuzuordnen sind, sowie ihr Bezug zu gebräuchlichen Begriffen in Diskussionen und Publikationen

| Bestimmungen im Tierschutzgesetz TSchG | Bestimmungen in der Tierschutzverordnung (TSchV) und in der Tierversuchsverordnung (TVV) | Bezug zu Güterabwägung bei Tierversuchen, Wegleitung SAMW 2025 , Güterabwägung bei Tierversuchen BLV 2020 und weiterer gebräuchlicher Begrifflichkeit |
|---|--|---|
| <p>Art. 19 Abs. 4</p> <p>Ein Tierversuch ist insbesondere unzulässig, wenn er gemessen am erwarteten Kenntnisgewinn dem Tier unverhältnismässige Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es in unverhältnismässige Angst versetzt.</p> | <p>Art. 136 Abs. 2</p> <p>Festlegung von Belastungskategorien nach Schwere, Präzisierung in Art. 26 TVV: Für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit eines Versuchs sind die Belastungen nach Art. 24 TVV und Art. 25 TVV sowie weitere Belastungen der Tiere zu berücksichtigen, die sie durch Erniedrigung, tiefgreifende Eingriffe in ihr Erscheinungsbild oder ihre Fähigkeiten oder durch übermässige Instrumentalisierung erleiden.</p> | <p>Synonym ist Interessenabwägung, Prüfung auf finale Unerlässlichkeit</p> <p>Die Güterabwägung entspricht der Prüfung der <i>finalen Unerlässlichkeit</i> (nicht zu verwechseln mit dem unerlässlichen Mass von Tierversuchen im Sinne von Art. 17 TSchG).</p> <p>Während das Gesetz und die Verordnungen die Interessen der Tiere anhand der Belastung gewichten, enthalten sie keine Bestimmungen zur Gewichtung der schutzwürdigen Interessen des Menschen. So sind die zulässigen Versuchszwecke in Art. 137 Abs. 1 TSchV zwar genannt, jedoch ohne Hinweise zur Gewichtung des Forschungsnutzens.</p> <p>In der Güterabwägung werden zuerst die Interessen des Menschen sowie die pathozentrischen und nicht pathozentrischen Belastung der Tiere erfasst und dann gewichtet. Die gegenläufigen gewichteten Interessen werden schliesslich gegeneinander abgewogen.</p> |

2.3 Bewilligungsvoraussetzung: es wird kein unzulässiger Versuchszweck angestrebt

Tabelle 3: Übersicht über die gesetzlichen Bestimmungen zu Tierversuchen, die der Bewilligungsvoraussetzung gemäss [Art. 140](#) Abs. 1 Bst. c TSchV zuzuordnen sind, sowie ihr Bezug zu gebräuchlichen Begriffen verschiedener Publikationen

| Bestimmungen im Tierschutzgesetz TSchG | Bestimmungen in der Tierschutzverordnung (TSchV) und in der Tierversuchsverordnung (TVV) | Bezug zu Güterabwägung bei Tierversuchen, Wegleitung SAMW 2025 , Güterabwägung bei Tierversuchen BLV 2020 und weiterer gebräuchlicher Begrifflichkeit |
|--|--|--|
| <p>Art. 19 Abs. 3 Der Bundesrat kann bestimmte Versuchszwecke für unzulässig erklären.</p> | <p>Art. 138 Abs. 1 Tierversuche, die ein Versuchsziel der genannten Zwecke (Bst. a., b., c., oder d.) verfolgen, sind per se nicht zulässig.</p> <p>Abs. 2 Die Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren ist nur zulässig für Zwecke nach Art. 9 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003.</p> <p>Gentechnisch veränderte Wirbeltiere dürfen nur für Zwecke der Forschung, Therapie und Diagnostik an Menschen oder Tieren erzeugt und in Verkehr gebracht werden.</p> | <p>Art. 138 greift einen Aspekt des zulässigen Zwecks heraus, der Teil des unerlässlichen Masses ist (s. Ziff. 2.1). Dadurch wird die Wichtigkeit der unzulässigen Versuchszwecke für belastende Tierversuche betont.</p> <p>Diese Bestimmung ist Teil der Prüfung des zulässigen Versuchszwecks im Rahmen des unerlässlichen Masses. Sie ist präzisierend zu Art. 137 Abs. 1 TSchV, auch im Hinblick auf die Herstellung von gentechnisch veränderten Tieren (GVT).</p> |

2.4 Bewilligungsvoraussetzung: geeignete Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie geeignete belastungsmindernde Massnahmen sind festgelegt

Tabelle 4: Übersicht über die gesetzlichen Bestimmungen zu Tierversuchen, die der Bewilligungsvoraussetzung gemäss [Art. 140](#) Abs. 1 Bst. d TSchV zuzuordnen sind, sowie ihr Bezug zu gebräuchlichen Begriffen verschiedener Publikationen

| Bestimmungen im Tierschutzgesetz TSchG | Bestimmungen in der Tierschutzverordnung (TSchV) und in der Tierversuchsverordnung (TVV) | Bezug zu Güterabwägung bei Tierversuchen, Wegleitung SAMW 2025 , Güterabwägung bei Tierversuchen BLV 2020 und weiterer gebräuchlicher Begrifflichkeit |
|---|---|---|
| <p>Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 Durchführung (s. oben)</p> | <p>Art. 135 Abs. 1 Zur Versuchsdurchführung ist geregelt: Vor Versuchsbeginn sind die <i>Abbruchkriterien</i> festzulegen (Begriff s. Art. 2 Abs. 3 Bst. m TSchV).</p> <p>Abs. 4 Das Befinden der Tiere ist während der Versuchsdauer regelmässig und so oft zu überprüfen, dass Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst sowie Störungen des Allgemeinbefindens rechtzeitig erfasst und geeignet beurteilt werden können. Treten solche auf, so sind die Tiere nach dem Stand der Kenntnisse zu pflegen und zu behandeln; sobald es das Versuchsziel zulässt oder die Abbruchkriterien erfüllt sind, sind sie aus dem Versuch zu nehmen und allenfalls zu töten.</p> | <p>Art. 135 Abs. 1 und Abs. 4 greifen zwei Aspekte der instrumentellen Unerlässlichkeit heraus. Dadurch wird die Wichtigkeit der Abbruchkriterien, der angemessenen klinischen Überwachung nach festgelegten Parametern und klarer Überwachungsfrequenz, der belastungsmindernden Massnahmen (s. Art. 2 Abs. 3 Bst. m TSchV) sowie der Dokumentation durch ein Score Sheet für belastende Tierversuche betont.</p> <p>Der Aspekt ist Teil des unerlässlichen Masses (s. Ziff. 2.1), gehört dort zur instrumentellen Unerlässlichkeit und darin zu den Aspekten betreffend Erforderlichkeit.</p> |

2.5 Bewilligungsvoraussetzung: die Anforderungen an die Zucht und die Erzeugung, die Haltung, den Umgang, die Räumlichkeiten und Gehege, die Herkunft und die Markierung sind erfüllt

Tabelle 5: Übersicht über die gesetzlichen Bestimmungen zu Tierversuchen, die der Bewilligungsvoraussetzung gemäss [Art. 140](#) Abs. 1 Bst. e TSchV zuzuordnen sind, sowie ihr Bezug zu gebräuchlichen Begriffen verschiedener Publikationen

| Bestimmungen im Tierschutzgesetz TSchG | Bestimmungen in der Tierschutzverordnung (TSchV) und in der Tierversuchsverordnung (TVV) | Bezug zu Güterabwägung bei Tierversuchen, Wegleitung SAMW 2025 , Güterabwägung bei Tierversuchen BLV 2020 und weiterer gebräuchlicher Begrifflichkeit |
|---|--|---|
| <p>Art. 6 Allgemeine Anforderungen an Tierhaltung</p> <p>Art. 7 Abs. 1 Der Bundesrat kann bestimmte Haltungsarten, das Halten bestimmter Tierarten sowie bestimmte Pflegehandlungen an Tieren für melde- oder bewilligungspflichtig erklären.</p> <p>Art. 10 Züchten und Erzeugen von Tieren Die Anwendung natürlicher sowie künstlicher Zucht- und Reproduktionsmethoden darf bei den Elterntieren und bei den Nachkommen keine durch das Zuchtziel bedingten oder damit verbundenen Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen verursachen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Tierversuche. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Züchten und Erzeugen von Tieren und bestimmt die Kriterien zur Beurteilung der Zulässigkeit von Zuchtzielen und Reproduktionsmethoden; dabei berücksichtigt er die Würde des Tieres. Er kann die Zucht, das Erzeugen, das Halten, die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie</p> | <p>Mit Art. 113 ist festgehalten, dass die Bestimmungen der TSchV zu Tierhaltung, Umgang, Zucht, Raumanforderungen, Transport, Herkunft und Markierung bei Versuchstieren erfüllt sein müssen (Ausnahmen s. Ziff. 2.1).</p> <p>Somit gelten die Artikel und Anhänge der TSchV und im Speziellen die Bestimmungen des Kapitels 6, Abschnitt 2 Haltung und Zucht von Versuchstieren und Handel mit ihnen sowie Abschnitt 3 und Anhang 3.</p> <p>Art. 114 Leitung Versuchstierhaltung</p> <p>Art. 115a Tierarzt in Versuchstierhaltungen (Inkrafttreten: 1.2.2026)</p> <p>Art. 116 Abs. 2 genügend Personal</p> <p>Art. 117 Räume und Gehege, Haltung</p> | <p>Die Aspekte gehören zu den <i>Rahmenbedingungen</i> für Tierversuche und müssen bei allen Tierversuchsprojekten gleich eingehalten sein. Diese Bestimmungen gelten generell. Es ist nicht bei jedem Versuchsvorhaben zu prüfen, mit welchem Resultat sie angewendet werden müssen (wie z. B. gemäss Art. 137 Abs. 2 TSchV entschieden werden muss, ob eine Ersatzmethode zur Anwendung kommen muss).</p> <p>Die Rahmenbedingungen umfassen folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen an die Erzeugung und das Züchten von Versuchstieren, einschliesslich an GVT, die Haltung (Räume, Gehege), einschliesslich Umgang mit den Versuchstieren, Zucht, Handel, Markierung sowie Herkunft der Versuchstiere (bewilligte Haltung, Ausnahmen); - Anforderungen an Institute und Laboratorien (s. Ziff. 2.6); - personelle Anforderungen, einschliesslich Verantwortung für die Durchführung von Tierversuchen (s. Ziff. 2.7); - Die Verantwortlichkeiten für die Tierhaltung vor dem Versuch, während des Versuchs und nach dem Versuch (s. Ziff. 2.8). <p>Die Einhaltung der Vorgaben zu Versuchstierhaltungen wird in einem gesonderten Bewilligungsverfahren geprüft. Die Prüfung der Einhaltung der Haltungsbedingungen wird jedoch bei Tierarten, die nicht aus einer bewilligten Versuchstierhaltung stammen müssen, im Rahmen der Beurteilung des Tierversuchsgesuchs vorgenommen.</p> |

| Bestimmungen im Tierschutzgesetz TSchG | Bestimmungen in der Tierschutzverordnung (TSchV) und in der Tierversuchsverordnung (TVV) | Bezug zu Güterabwägung bei Tierversuchen, Wegleitung SAMW 2025 , Güterabwägung bei Tierversuchen BLV 2020 und weiterer gebräuchlicher Begrifflichkeit |
|---|--|---|
| <p>das Inverkehrbringen von Tieren mit bestimmten Merkmalen, insbesondere Abnormitäten in Körperbau und Verhalten, verbieten.</p> <p>Art. 11</p> <p>Bewilligungspflicht für gentechnisch veränderte Tiere</p> <p>Abs. 1:</p> <p>Wer gentechnisch veränderte Tiere erzeugt, züchtet, hält, verwendet oder mit ihnen handelt, braucht eine kantonale Bewilligung. Wer solche Tiere zum Zweck der Forschung, der Therapie und der Diagnostik erzeugt, züchtet, hält oder mit ihnen handelt, benötigt eine kantonale Bewilligung nach Art. 19 Abs. 1.</p> <p>Abs. 2</p> <p>Der Bundesrat legt nach Anhören der interessierten Kreise, der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich, der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit und der Eidgenössischen Kommission für Tierversuche Kriterien für die Güterabwägung beim Erzeugen, Züchten, Halten und Verwenden gentechnisch veränderter Tiere sowie beim Handel mit solchen Tieren fest.</p> <p>Abs. 3</p> <p>Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Institute, in denen Tätigkeiten nach Abs. 1</p> | <p>Art. 118</p> <p>Herkunft der Versuchstiere</p> <p>Art. 118a</p> <p>Abs. 1</p> <p>Zucht und Haltung ist auf die kleinstmögliche Anzahl Tiere zu beschränken</p> <p>Abs. 2</p> <p>Für belastete Linien und Stämme, deren Belastung nicht vermieden werden kann, muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, bevor gezüchtet werden darf (für am 1.2.2025 bestehende Linien, muss die Tierversuchsbewilligung bis 1.2.2026 vorliegen).</p> <p>Art. 119</p> <p>Umgang mit Versuchstieren einschliesslich Gewöhnung</p> <p>Art. 120</p> <p>Markierung von Versuchstieren</p> <p>Art. 121</p> <p>Gesundheitsüberwachung: In Versuchstierhaltungen müssen die Gesundheit, das Wohlergehen und der Hygienestatus der Tiere überwacht werden.</p> | <p>Unter den Begriff Versuchstierhaltung fallen Tierhaltungen, die Versuchstiere halten, züchten, oder mit ihnen handeln (s. Art. 2 Abs. 2 Bst. c TSchV).</p> <p>Die Zulässigkeit von belasteten Mutanten wird auch in einem gesonderten Bewilligungsverfahren geprüft. Die Prüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn sich herausstellt, dass dem Tier infolge der gentechnischen Veränderung keine Belastungen entstehen. Zeitlich kann dieses Verfahren eng mit der Beurteilung des Tierversuchs zusammenfallen.</p> <p>Die personellen Anforderungen (v. a. Aus- und Weiterbildung) können auch unabhängig vom Tierversuchsgesuch geprüft werden.</p> <p>Die drei Themen sind jeweils in einem eigenen Kapitel im Manual Tierschutzvollzug beschrieben.</p> <p>Verschiedene Anforderungen an die Zucht und die Erzeugung, die Haltung, den Umgang, die Räumlichkeiten und Gehege, die Herkunft und die Markierung sind versuchsspezifisch zu präzisieren. Diese versuchsspezifischen Prüfungen sind Teil der Beurteilung des unerlässlichen Masses (s. Ziff. 2.1), gehören dort zur instrumentellen Unerlässlichkeit und können die Erforderlichkeit oder die Eignung betreffen.</p> |

| Bestimmungen im Tierschutzgesetz TSchG | Bestimmungen in der Tierschutzverordnung (TSchV) und in der Tierversuchsverordnung (TVV) | Bezug zu Güterabwägung bei Tierversuchen, Wegleitung SAMW 2025 , Güterabwägung bei Tierversuchen BLV 2020 und weiterer gebräuchlicher Begrifflichkeit |
|---|---|--|
| <p>zweiter Satz durchgeführt werden, insbesondere die Anforderungen an die Infrastruktur, das Personal, die Überwachung und die Dokumentation.</p> <p>Abs. 4</p> <p>Er kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht oder Vereinfachungen im Bewilligungsverfahren vorsehen, namentlich wenn feststeht, dass bei den Tieren durch die Erzeugungs- und Zuchtmethoden keine Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen auftreten und auch sonst der Würde des Tieres Rechnung getragen wird.</p> <p>Art. 12</p> <p>Abs. 1</p> <p>Gentechnisch veränderte Tiere, die durch das Erzeugen oder durch die Zucht Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen erleiden oder deren Würde auf eine andere Weise verletzt wird, müssen der kantonalen Behörde gemeldet werden.</p> <p>Abs. 2</p> <p>Die kantonale Behörde leitet diese Meldungen der kantonalen Kommission für Tierversuche weiter und entscheidet auf Grund des Antrags über die Zulässigkeit der weiteren Zucht.</p> | <p>Art. 122</p> <p>Bewilligung für Versuchstierhaltungen</p> <p>Art. 123</p> <p>Gentechnisch veränderte Tiere GVT</p> <p>Art. 124</p> <p>Belastungserfassung für GVT</p> <p>Art. 125</p> <p>Belastungsmindernde Massnahmen für GVT</p> <p>Art. 126 und Art. 127</p> <p>Meldung für und Entscheid über die Zulässigkeit belasteter Linien und Stämme sowie Präzisierungen im 3. und 4. Abschnitt TVV (Art. 10 bis Art. 23)</p> <p>Art. 131</p> <p>Bst. d</p> <p>Die Versuchsleitung stellt sicher, dass die kleinstmögliche Anzahl Tiere gezüchtet und gehalten wird, welche für einen bestimmten Tierversuch vorgesehen sind (Inkrafttreten: 1.2.2027).</p> | |

| Bestimmungen im Tierschutzgesetz (TSchG) | Bestimmungen in der Tierschutzverordnung (TSchV) und in der Tierversuchsverordnung (TVV) | Bezug zu Güterabwägung bei Tierversuchen, Wegleitung SAMW 2025 , Güterabwägung bei Tierversuchen BLV 2020 und weiterer gebräuchlicher Begrifflichkeit |
|--|---|--|
| <p>Abs. 3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Meldung.</p> <p>Art. 18</p> <p>Abs. 5 Institute und Laboratorien, welche Versuche durchführen, sowie Versuchstierhaltungen müssen eine Kontrolle über den Tierbestand führen.</p> <p>Art. 19</p> <p>Abs. 1 Anforderungen (s. oben)</p> | | |

2.6 Bewilligungsvoraussetzung: die Anforderungen an die Institute und Laboratorien für das Durchführen der Versuche werden eingehalten

Tabelle 6: Übersicht über die gesetzlichen Bestimmungen zu Tierversuchen, die der Bewilligungsvoraussetzung gemäss [Art. 140](#) Abs. 1 Bst. f TSchV zuzuordnen sind, sowie ihr Bezug zu gebräuchlichen Begriffen verschiedener Publikationen

| Bestimmungen im Tierschutzgesetz TSchG | Bestimmungen in der Tierschutzverordnung (TSchV) und in der Tierversuchsverordnung (TVV) | Bezug zu Güterabwägung bei Tierversuchen, Wegleitung SAMW 2025 , Güterabwägung bei Tierversuchen BLV 2020 und weiterer gebräuchlicher Begrifflichkeit |
|---|---|---|
| <p>Art. 19 Abs. 1 Anforderungen (s. oben)</p> | <p>Art. 128 Abs. 1 Institute und Laboratorien, die Tierversuche durchführen, müssen über ausreichend Räume, Einrichtungen und Geräte verfügen, die eine dem Stand des Wissens und der Technik entsprechende fachgerechte Versuchsdurchführung erlauben. Geeignete Infrastrukturen sind insbesondere nachzuweisen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Haltung der Tiere; b. die Durchführung von Anästhesien und chirurgischen Eingriffen; c. die Entnahme von Proben und deren Auswertung; d. die besondere Betreuung, Behandlung und Überwachung der Tiere nach belastenden Eingriffen; e. die gleichzeitige Durchführung mehrerer Versuche. <p>Abs. 2 Werden die Tiere nicht im Institut oder Laboratorium gehalten, so muss die Versuchstierhaltung örtlich nahe gelegen sein.</p> <p>Art. 129 In jedem Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter ohne Funktion in der Bereichs- und Versuchsleitung</p> | <p>Dieser Aspekt gehört zu den Rahmenbedingungen für Tierversuche.</p> <p>Es gibt in den Bestimmungen Überschneidungen mit denjenigen zu Ziff. 2.7.</p> <p>Viele Anforderungen sind versuchsspezifisch zu präzisieren. Diese versuchsspezifischen Prüfungen sind Teil der Beurteilung des unerlässlichen Masses, gehören dort zur instrumentellen Unerlässlichkeit und können die Erforderlichkeit oder die Eignung betreffen (s. Ziff. 2.1 und Ziff. 2.5).</p> <p>Soweit für diesen Bereich Ausnahmen beantragt werden, müssen diese zum Erreichen des Versuchsziels im konkreten Fall notwendig und ausreichend begründet sein.</p> |

| Bestimmungen im Tierschutzgesetz TSchG | Bestimmungen in der Tierschutzverordnung (TSchV) und in der Tierversuchsverordnung (TVV) | Bezug zu Güterabwägung bei Tierversuchen, Wegleitung SAMW 2025 , Güterabwägung bei Tierversuchen BLV 2020 und weiterer gebräuchlicher Begrifflichkeit |
|--|--|--|
| | <p>zu bezeichnen. Ebenso ist für den Tierversuchsbereich eine Bereichsleiterin oder ein Bereichsleiter zu bezeichnen. Für jeden Tierversuch ist eine Versuchsleiterin oder ein Versuchsleiter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Werden mehrere Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter bezeichnet, so muss ihr Verantwortungsbereich eindeutig festgelegt sein.</p> <p>Art 129a Zuständigkeit Tierschutzbeauftragte</p> <p>Art. 130 Zuständigkeit Bereichsleiterin oder Bereichsleiter</p> <p>Art. 131 Zuständigkeit Versuchsleiterin oder Versuchsleiter</p> <p>Art. 133 Zuständigkeit versuchsdurchführende Person</p> | |

2.7 Bewilligungsvoraussetzung: die personellen Anforderungen werden eingehalten

Tabelle 7: Übersicht über die gesetzlichen Bestimmungen zu Tierversuchen, die der Bewilligungsvoraussetzung gemäss [Art. 140](#) Abs. 1 Bst. g TSchV zuzuordnen sind, sowie ihr Bezug zu gebräuchlichen Begriffen verschiedener Publikationen

| Bestimmungen im Tierschutzgesetz TSchG | Bestimmungen in der Tierschutzverordnung (TSchV) und in der Tierversuchsverordnung (TVV) | Bezug zu Güterabwägung bei Tierversuchen, Wegleitung SAMW 2025 , Güterabwägung bei Tierversuchen BLV 2020 und weiterer gebräuchlicher Begrifflichkeit |
|---|---|--|
| <p>Art. 6 Abs. 3 Der Bundesrat kann die Anforderungen festlegen an die Aus- und Weiterbildung der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie an die Personen, die Tiere ausbilden oder Pflegehandlungen an ihnen vornehmen.</p> <p>Art. 19 Abs. 1 Anforderungen (s. oben)</p> | <p>Art. 115 Anforderungen an Leiterin oder Leiter der Versuchstierhaltung</p> <p>Art. 115a Tierärztliche Betreuung in Versuchstierhaltungen (Inkrafttreten: 1.2.2026)</p> <p>Art. 116 und Art. 195 Anforderungen an Personen, die Versuchstiere betreuen</p> <p>Art. 129b Anforderungen an Tierschutzbeauftragte</p> <p>Art. 132 Anforderungen an Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter</p> <p>Art. 134 Anforderungen an Versuchsdurchführende</p> | <p>Dieser Aspekt gehört zu den Rahmenbedingungen für Tierversuche.</p> <p>Die Einhaltung der personellen Vorgaben wird teilweise im Rahmen der Gesuchsprüfung beurteilt. Die Prüfung der Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der involvierten Personen erfolgt, aber auch unabhängig von den Bewilligungsverfahren (s. Ziff. 2.5).</p> <p>Einige Anforderungen sind versuchsspezifisch zu präzisieren (z. B. besondere chirurgische Fähigkeiten der Personen, die Operationen am Tier vornehmen). Diese versuchsspezifischen Prüfungen sind Teil der Beurteilung des unerlässlichen Masses, gehören dort zur instrumentellen Unerlässlichkeit und können die Erforderlichkeit oder die Eignung betreffen (s. Ziff. 2.1 und Ziff. 2.5).</p> |

2.8 Bewilligungsvoraussetzung: die Verantwortlichkeiten für die Tierhaltung vor dem Versuch, während des Versuchs und nach dem Versuch sind geregelt

Tabelle 8: Übersicht über die gesetzlichen Bestimmungen zu Tierversuchen, die der Bewilligungsvoraussetzung gemäss [Art. 140](#) Abs. 1 Bst. h TSchV zuzuordnen sind, sowie ihr Bezug zu gebräuchlichen Begriffen verschiedener Publikationen

| Bestimmungen im Tierschutzgesetz TSchG | Bestimmungen in der Tierschutzverordnung (TSchV) und in der Tierversuchsverordnung (TVV) | Bezug zu Güterabwägung bei Tierversuchen, Wegleitung SAMW 2025 , Güterabwägung bei Tierversuchen BLV 2020 und weiterer gebräuchlicher Begrifflichkeit |
|---|---|---|
| <p>Art. 19</p> <p>Abs. 1</p> <p>Anforderungen (s. oben)</p> | <p>Art. 131</p> <p>Bst. c</p> <p>Die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter legt für die ganze Dauer des Versuchs fest, wer die Verantwortung für die Tierhaltung übernimmt, und regelt dies in einer Vereinbarung mit der Leiterin oder dem Leiter der Versuchstierhaltung.</p> <p>Bst. d</p> <p>Die Versuchsleiterin oder der Versuchsleiter stellt sicher, dass bei der Zucht und der Haltung von Versuchstieren, die für einen bestimmten Tierversuch zulässige Anzahl Tiere in der Tierversuchsbewilligung begründet und bei der Zucht und Haltung nicht überschritten wird (Inkrafttreten: 1.2.2027).</p> | <p>Dieser Aspekt gehört zu den Rahmenbedingungen für Tierversuche und ist eng mit den Aspekten gemäss Ziff. 2.5 und Ziff. 2.6 verknüpft. Es wird geregelt, wer in den verschiedenen Phasen eines Versuchsvorhaben für die Haltung der Tiere in einer bewilligten Versuchstierhaltung oder sonstigen Haltung verantwortlich ist.</p> <p>Die Einhaltung dieser Vorgaben wird im Rahmen der Gesuchprüfung beurteilt. So muss eine Vereinbarung mit der Leiterin oder dem Leiter der Versuchstierhaltung vorliegen und die Gesuchunterlagen enthalten die Angaben, wie viele Tiere mit welcher Begründung für den Versuch gezüchtet und gehalten werden müssen.</p> <p>Die Zuteilung der Verantwortung hat oft auch versuchsspezifisch zu erfolgen. Der Aspekt gehört somit auch zur instrumentellen Unerlässlichkeit und darin zu den Aspekten betreffend Erforderlichkeit (s. Ziff. 2.1).</p> |